

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0230
1313 - Zentrale Dienste			Datum: 23.05.2017
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	1312		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.06.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	18.07.2017	Entscheidung

Entschädigungsatzung der Stadt Norderstedt - Vierte Änderungsatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 10.06.2003 in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 17/0230,

Sachverhalt

Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Gleichstellung hinsichtlich der durch die Stadt Norderstedt gezahlten Entschädigungen mit dem Seniorenbeirat beantragt.

Die Entschädigungssatzung enthält in § 3 Abs. 4 die nachstehende Regelung:

„ §3

Vorsitzende und Mitglieder der Beiräte

(1) Die oder der Vorsitzende der Beiräte nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Beiräte nach § 47 d GO wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und für Ausschusssitzungen, zu denen sie eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

(4) Die Regelungen der Absätze 1-3 gelten nicht für die Beiräte nach § 47f GO.“

Auch wenn der Kinder- und Jugendbeirat nach den §§ 47 d und 47 e GO geschaffen wurde, soll aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit der o.g. Abs. 4 gestrichen werden, da nach der Kommentierung zu § 47f GO ein Kinder- und Jugendbeirat eine Möglichkeit der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen sein kann

Anlagen:

Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungsatzung

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------